WO-01

Wahlverfahren für die Wahl der Rechnungsprüfer*innen und der stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

48. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Bonn, 14. - 16. Oktober 2022

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	31.08.2022
Tagesordnungspunkt:	F Formalia

Antragstext

1. Die Wahl zum Rechnungsprüfer*innen und die stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen ist geheim und wird mittels eines Meinungsbildes über Abstimmungsgrün i.V.m. einer schriftlichen Bestätigungswahl durchgeführt.

2. Die Rechnungsprüfer*innen und die stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen werden nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung durch die Bundesversammlung gewählt.

3. Es werden zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen gewählt, dabei wird je ein Frauen- und ein offener Platz gewählt.

4. Bewerbungen sollten bis zum Freitag, 30. September 2022, 23:59 Uhr über https://antraege.gruene.de eingereicht werden.

5. Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt. Soweit die Anzahl der Bewerber*innen der Anzahl der zu wählenden Rechnungsprüfer*innen entsprechen, können die Rechnungsprüfer*innen und stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen in einem Wahlgang gewählt werden.

6. Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Die beträgt 3 Minuten.

7. Danach beginnt der Wahlgang. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang (Stellvertretende) Rechnungsprüfer*innen zu wählen sind.

8. Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus. Ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Die Frauenplätz und die offenen Plätze werden dabei getrennt ausgewertet.

9. Zum Ende der der Erhebung der Wahl durch Abstimmungsgrün wird ein schriftlicher Bestätigungswahlgang durchgeführt, dieser kann für alle Personenwahlen der BDK in einem Wahlgang erfolgen.